

Muster einer Verfahrensregelung für die Forensikbeiräte in Hessen

Präambel

Zur Förderung des Verständnisses und der gesellschaftlichen Akzeptanz des Maßregelvollzugs und seiner Ziele werden ehrenamtliche Beiräte gebildet, die als Mittler zwischen den Einrichtungen und der Öffentlichkeit dienen und insbesondere in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger über die Zwecke des Maßregelvollzugs und seine Behandlungsmittel in verständlicher Form informieren (§ 5b Hessisches Maßregelvollzugsgesetz).

Aufgaben

Aufgaben des Forensikbeirates sind:

- die beratende und unterstützende Begleitung bei Betrieb und Weiterentwicklung der Klinik
- die Erörterung von Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die Klinik und ihre Patienten
- die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzugs in der Öffentlichkeit

Der Forensikbeirat ist auch ein Forum der Diskussion über allgemeine Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzugs sowie seiner rechtlichen und gesellschaftlichen Dimensionen.

Die Mitglieder des Forensikbeirates können sich über Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzugs, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte von der Leitung der Klinik unterrichten lassen sowie die Klinik besichtigen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. An Entscheidungen, die sich auf bestimmte Patientinnen und Patienten und auf therapeutische Konzepte beziehen, ist der Forensikbeirat nicht beteiligt.

Zusammensetzung

Der Forensikbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- *einem/einer Vertreter/Vertreterin der Vitos gGmbH*
- *dem Bürgermeister/Oberbürgermeister/ der Bürgermeisterin/Oberbürgermeisterin*
- *jeweils einen/eine Vertreter/Vertreterin jeder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen*
- *einem/einer Vertreter/Vertreterin der Kirchengemeinde (ggf. für die evangelische und katholische Gemeinde jeweils ein/eine Vertreter/Vertreterin)*
- *einem/einer Vertreter/Vertreterin der Polizei*
- *einem/einer Vertreter/Vertreterin der Presse*
- *einem/einer Vertreter/Vertreterin der Wirtschaft (optional)*
- *einem/eine sachkundigen/sachkundige Vertreter/Vertreterin (optional)*
- *einem bis vier Bürgerinnen und Bürgern*

Für jedes Mitglied soll gleichzeitig ein/e Vertreter/-in benannt werden, der/die im Verhinderungsfalle des ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen teilnimmt.

Die Mitglieder sollen überwiegend Einwohnerinnen und Einwohner der Standortkommune sein. Bei der Berufung ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern zu achten.

Entsante Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration haben das Recht, als Gäste an den Sitzungen teilzunehmen.

Berufung

Die Berufung der Forensikbeiratsmitglieder erfolgt durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Die Gemeinde/Stadt schlägt, außer dem Vertreter der Vitos gGmbH, durch Beschluss der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung die zu berufenden Mitglieder vor. (außer Riedstadt)

Die Berufung gilt jeweils für die laufende Legislaturperiode der kommunalen Körperschaften in Hessen mit der Maßgabe, dass der Forensikbeirat bis zur Neuberufung durch die Gesellschafterversammlung im Amt bleibt. Die erneute Berufung ist möglich.

Abberufungs-/Rücktrittsmöglichkeit

Die Mitglieder des Forensikbeirates können jederzeit ohne Angaben von Gründen von ihrem Amt zurücktreten.

Die Gesellschafterversammlung kann die Berufung eines Mitgliedes des Forensikbeirates zurückziehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Forensikbeirates seine Pflichten gröblich verletzt hat.

Vor einer Abberufung von Mitgliedern ist das Benehmen mit der Standortkommune herzustellen, die das Mitglied vorgeschlagen hat.

Beschlussfähigkeit/Abstimmungen/Vorsitz

Der Forensikbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Forensikbeirat fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Forensikbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in). Die Wiederwahl ist zulässig.

Zusammenarbeit

Die Mitglieder sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Betriebsstättenleitung der Klinik verpflichtet. Sie unterstützen und fördern die Ziele des Maßregelvollzugs/Jugendmaßregelvollzugs.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Forensikbeirates übernimmt die/der Geschäftsführer(in) der Vitos Gesellschaft, die die Klinik betreibt, oder die/der von ihr/ihm Beauftragte.

Sitzungen

Der Forensikbeirat soll in der Regel zweimal im Jahr tagen. Der Forensikbeirat wird von der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder der/dem von ihr/ihm Beauftragten eingeladen.

Eine Sitzung ist außerdem dann einzuberufen, wenn die/der Vorsitzende dies verlangt.

Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder die/der von ihr/ihm Beauftragte stellt im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden die Tagesordnung für die Sitzungen des Forensikbeirates auf. Die Mitglieder können jederzeit Vorschläge für die Tagesordnung benennen.

Die Sitzungen des Forensikbeirates sind in der Regel nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu einer Sitzung sowie über die Einladung von Gästen entscheidet der Forensikbeirat.

Die Betriebsstättenleitung der Klinik oder von ihr beauftragte Vertreter nehmen an den Sitzungen des Forensikbeirates teil und haben dort ein Vortragsrecht.

Die Mitglieder des Forensikbeirates haben ein Fragerecht an die Betriebsstättenleitung der Klinik, an deren Träger und an die Vitos gGmbH. Außerhalb der Sitzungen sind Fragen über die/den Vorsitzende(n) an die Betriebsstättenleitung der Klinik zu richten.

Bericht/Pressekonferenz

Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder die/der von ihr/ihm Beauftragte erstellt unmittelbar nach jeder Sitzung ein Sitzungsprotokoll und leitet dieses nach Gegenzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) des Forensikbeirates an die Mitglieder und die Vitos gGmbH weiter.

Der Forensikbeirat kann jährlich einen Bericht an die Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit erstellen und Anregungen für eine Verbesserung des Maßregelvollzugs in der Klinik geben. In Fällen besonderer Bedeutung können Zwischen- bzw. Situationsberichte erstattet werden.

Der Forensikbeirat kann nach vorheriger Abstimmung mit der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer mindestens einmal im Jahr die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse unterrichten, zum Beispiel im Rahmen einer Pressekonferenz oder einer öffentlichen Sitzung.

Verschwiegenheitspflicht

Erhalten die Mitglieder des Forensikbeirates Kenntnis über Informationen, die offenkundig der vertraulichen Behandlung bedürfen (insbesondere Personalangelegenheiten der Klinik, personenbezogene Daten), so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass im Forensikbeirat Vertraulichkeit vereinbart wurde.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nach Beendigung der Forensikbeiratstätigkeit fort.

Auslagen

Die Mitglieder des Forensikbeirates erhalten keine Entschädigung für ihre Tätigkeit.